

Hinweise zum Ausfüllen der Selbstveranlagung

Der Stichtag für die Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 2012. Jede Änderung der Tätigkeit oder des Familienstandes (z.B. Kinder) nach dem 1. Februar 2012 bleibt unberücksichtigt.

Wurde die ärztliche Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2011 aufgenommen, ist das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit aus dem Jahr 2012 zugrunde zu legen.

Weicht Ihr aktuelles Einkommen um mehr als 20% nach unten vom Einkommen aus dem Jahr 2010 ab, kann auf Antrag der Beitrag entsprechend ermäßigt werden.

Maßgebend für die Beitragsbemessung sind für alle Ärztinnen und Ärzte die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Dazu gehört z.B. auch eine Tätigkeit in Lehre und Forschung, in Wirtschaft und Industrie, in der (Krankenhaus-) Verwaltung, als Fachjournalist sowie die gelegentliche Tätigkeit als ärztlicher Gutachter, als Praxisvertreter oder im ärztlichen Notfalldienst, als Honorararzt sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufspolitik und der ärztlichen Selbstverwaltung.

Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit der niedergelassenen Ärzte ist u.a. zu rechnen: ärztliches Honorar (soweit dies umsatzsteuerpflichtig war, ohne Umsatzsteuer) aus Kassen- und Privatpraxis abzüglich der Praxiskosten, Einnahmen aus medizinischer Gutachtertätigkeit und Vorträgen, Honorare aus medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit, aus honorierter Prüfungstätigkeit, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit der angestellten und beamteten Ärzte ist u.a. zu rechnen: das Bruttogehalt einschließlich der Vergütungen für Mehrarbeit, Bereitschaftsdienste und Poolvergütungen abzüglich der Werbungskosten. Ferner alle (Neben-)Einnahmen aus Privatpraxis, aus Ermächtigungen und Teilnahme an kassenärztlicher Tätigkeit, Einnahmen aus medizinischer Gutachtertätigkeit und Vorträgen, Honorare aus

medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit, aus honorierter Prüfungstätigkeit, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Berufspolitik und der ärztlichen Selbstverwaltung.

Die beitragspflichtigen Einkünfte werden für jedes kindergeldberechtigte Kind des Kammermitglieds um den im Beitragsjahr geltenden steuerlichen Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungsbetrag von zur Zeit insgesamt 7.008 Euro gemindert. Sind beide Eltern Kammermitglied, kann der Freibetrag nur bei einem Elternteil geltend gemacht werden.

Bei der Berechnung des Beitrages werden zudem bei niedergelassenen Ärzten die Einkünfte um 20%, höchstens aber um 11.600 Euro, gemindert. Dieser Abzug entspricht dem Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, er soll eine Gleichstellung mit angestellten Ärztinnen und Ärzten sichern.

Von allen Ärztinnen und Ärzten, die in der ambulanten Krankenversorgung tätig sind, wird ein Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung der Medizinischen Fachangestellten in Höhe von 100 € pro Jahr erhoben.

Sind Sie gleichzeitig Mitglied der Zahnärztekammer oder der Psychotherapeutenkammer, bemisst sich Ihr Beitrag nach Ihrer Tätigkeit. Sind Sie überwiegend ärztlich tätig, wird ein Beitrag in normaler Höhe erhoben, sind Sie überwiegend zahnärztlich/psychotherapeutisch tätig, wird der Mindestbeitrag erhoben, sind Sie zu etwa gleichen Teilen ärztlich als auch zahnärztlich/psychotherapeutisch tätig, wird ein halber Kammerbeitrag erhoben. Das gilt auch für den Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten.

Bitte schicken Sie uns zum Nachweis Ihres Einkommens eine Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides 2010. Welche Daten wir von dem Einkommensteuerbescheid benötigen, können Sie dem auf der Rückseite des Anschreibens abgedruckten Musterbescheid entnehmen.